

Errichtung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Erlass des Ministeriums des Innern

III/2 - 14-27
vom 12.06.2002

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Umwandlung des Landesvermessungsamtes Brandenburg in einen Landesbetrieb vom 06.12.2001 ab dem 1. Januar 2002 das Landesvermessungsamt Brandenburg als Landesbetrieb nach § 13 LOG geführt.

Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“.

Er übernimmt als Rechtsnachfolger des Landesvermessungsamtes Brandenburg das Personal an den bestehenden Dienstorten.

Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Geschäftsanweisung, soweit bestehende Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen. Die Geschäftsanweisung ist Bestandteil des Erlasses.

2. Die Tätigkeit des Betriebes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
3. Der Landesbetrieb führt zum 1. Januar 2003 das betriebliche Rechnungswesen ein.
4. Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. März 1991 (ABl. S. 189) wird aufgehoben. Die für das Landesvermessungsamt Brandenburg als Landesoberbehörde ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie die Dienstvereinbarungen und weitere interne Regelungen gelten, soweit sie der Geschäftsanweisung nicht entgegenstehen, fort.
5. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Lancelle

Geschäftsweisung für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist ein Landesbetrieb nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes (LOG). Der Landesbetrieb nimmt vor allem hoheitliche Aufgaben wahr. Er ist ein rechtlich unselbständiger, organisatorisch abgesonderter Teil der Landesverwaltung. Für ihn gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Geschäftsweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der Landesbetrieb als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) Er ist neben dem Ministerium des Innern und den Katasterbehörden Bestandteil der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg. Er ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden.

(3) Die in dieser Geschäftsweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in der weiblichen Form.

(4) Der Landesbetrieb mit den Betriebsstellen (i.S.v. „Außenstellen“) in Potsdam, Eichwalde und Prenzlau hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Landesbetriebes gehören:

1. Landesbezugssystem

Der Landesbetrieb unterhält ein Landesbezugssystem als Geobasis für einen Lage-, Höhen- und Schwerebezug auf der Erde als Voraussetzung für einen einheitlichen Raumbezug aller staatlichen, kommunalen und privaten raumbezogenen Vorhaben im Land Brandenburg.

Die Aufgabe umfasst:

a) Erhaltung, Nachweis und Bereitstellung der Daten des Lagefestpunktfeldes (Trigonometrische Punkte - TP), des Höhenfestpunktfeldes (Nivellementpunkte - NivP), des Schwerefestpunktfeldes (Schwerefestpunkte - SFP) und der dreidimensionalen Referenzpunkte (REFP), einschließlich Deformationsanalysen;

- b) Betrieb und Unterhaltung des satellitengestützten Positionierungsdienstes (**SAPOS[®]**) als Teil des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung;
- c) Koordinierung der GPS - Anwendungen (Global Positioning System) in der Landesverwaltung.

2. Topographisch - Kartographisches Informationssystem

Digitale Landschafts- und Geländemodelle, digitale topographische Karten und digitale Orthophotos sind in besonderem Maße geeignet, geothematische Sachverhalte, Zustände und Prozesse analysefähig zu dokumentieren und multifunktional zu veranschaulichen. Der Landesbetrieb weist landesweit flächendeckend die Topographie der Erdoberfläche in digitaler Form als Basisdaten für andere Informations- und Entscheidungssysteme im Land nach und stellt sie in topographischen Landeskartenwerken dar.

Die Aufgabe umfasst:

- a) Erfassung, Aktualisierung und Dokumentation der topographischen Informationen über die Landesoberfläche (topographische Landesaufnahme), Nachweis im Amtlichen Topographisch - Kartographischen Informationssystem (ATKIS) sowie Bereitstellung der Geobasisdaten;
- b) Bildflugkoordinierung und die zentrale Registrierung, Sammlung und Bereitstellung von Luftbildern und sonstigen Fernerkundungsergebnissen, soweit eine Zuständigkeit nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz (VermLiegG) besteht (Landesluftbildsammlung);
- c) Bearbeitung und Bereitstellung der topographischen Landeskartenwerke (topographische Landeskartographie),
- d) Wahrung der Interessen des Landes bei der Nutzung von Geobasisdaten, Bestandteilen der Landesluftbildsammlung und topographischen Landeskartenwerken durch Dritte.

3. Geodatenmanagement

Der zunehmende Einsatz von Geoinformationssystemen (GIS) als Informations- und Entscheidungssysteme der Landes- und Kommunalverwaltungen erfordert ein ressortübergreifendes Geodatenmanagement. Der Landesbetrieb übernimmt diese Aufgabe und koordiniert nach grundsätzlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Aufgaben umfassen:

- a) Führung eines Metainformationssystems für Geodaten;
- b) ressortübergreifendes Datenmanagement für die Geoinformationssysteme und die Möglichkeit der Bereitstellung der Geofachdaten;
- c) Beteiligung an der GIS-Normung und -Standardisierung.

4. MAIS - Infrastruktur

Der Landesbetrieb ist zuständig für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung der Mess-, Auswerte- und Informationssysteme (MAIS) der Vermessungs- und Katasterverwaltung als verfahrenstechnische Grundlage für das Geobasisinformationssystem des Landes.

Die Sicherung der einheitlichen MAIS-Infrastruktur erfasst auch:

- a) einheitliche technische Verfahrensentwicklung und -pflege;
- b) Koordinierung des Aufbaus einer einheitlichen MAIS-Infrastruktur;
- c) fachspezifische Aus- und Fortbildung der Anwender gemäß Buchstabe a).

5. Geodaten- und Graphik-Serviceleistungen

Der Landesbetrieb bietet Geodaten- und Graphik-Serviceleistungen auf Grundlage der Geobasisdaten an, um den Absatz von Geobasisdaten zu fördern. Die Aufgabe umfasst:

- a) datentechnische Leistungen;
- b) kartographische und kartentechnische Leistungen;
- c) luftbildtechnische Leistungen;
- d) Unterstützung anderer Landesbehörden, Einrichtungen des Landes, Kommunen sowie sonstiger Stellen und Personen beim Vertrieb analoger und digitaler Produkte, die auf der Grundlage von Geobasisdaten und Geofachdaten entstanden sind.

6. Mitwirkung bei Aufgaben der Katasterbehörden

Der Landesbetrieb wirkt nach Maßgabe des Ministeriums des Innern mit bei:

- a) der Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten und von Liegenschaftsvermessungen sowie Grenzfeststellungen und Abmarkungen zur Einrichtung, Führung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, wenn dies aus übergeordneten Gesichtspunkten erforderlich erscheint, Liegenschaften des Landes betroffen sind oder wenn der Einsatz besonderer Geräte oder Verfahren erforderlich oder zweckmäßig ist, die aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen des hohen Spezialisierungsgrades nur vom Landesbetrieb eingesetzt werden können;
- b) der Einsicht in das automatisierte Liegenschaftsbuch und die automatisierte Liegenschaftskarte (Bestandsdaten) und der Erteilung von Auskünften und Auszügen;
- c) der Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftszahlenwerk an Stellen und Personen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes;
- d) den datentechnischen Arbeiten im Liegenschaftskataster soweit die Mitarbeit aus Gründen der Dateneinheitlichkeit, der System- und Datensicherheit erforderlich erscheint;

e) der Vorhaltung der Daten des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung zeitgemäßer Anforderungen an das Geobasisinformationssystem.

7. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Der Landesbetrieb hat die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) nach Maßgabe der ÖbVI-Berufsordnung einschließlich der Aufgaben einer Prüfungsbehörde nach der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI.

8. Angelegenheiten der Gutachterausschüsse

Der Landesbetrieb nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Oberen Gutachterausschuss im Land Brandenburg nach Maßgabe der Gutachterausschussverordnung sowie die weiteren Aufgaben nach dieser Rechtsvorschrift wahr.

9. Aus- und Fortbildung

a) Im Landesbetrieb wird die Zuständige Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe Vermessungstechniker und Kartograph eingerichtet. Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz. Der Landesbetrieb ist Ausbildungsbetrieb für die Berufe Vermessungstechniker, Kartograph und Drucker und weitere Berufe, sofern die Ausbildungseignung nach § 22 des Berufsbildungsgesetzes zuerkannt wurde.

b) Der Landesbetrieb wirkt mit bei der Fortbildung des fachspezifischen Personals und bei der Laufbahnausbildung von Beamten nach den einschlägigen Rechtsnormen und der Maßgabe des Ministeriums des Innern.

c) Der Landesbetrieb übernimmt die überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte im Rahmen der Berufsausbildung zum Vermessungstechniker im Land Brandenburg.

10. Landes- und Bundesgrenzangelegenheiten

Der Landesbetrieb wirkt bei den vermessungstechnischen Arbeiten an den Bundes- und Landesgrenzen mit.

11. Durchführung von Kalibrierungsmessungen

Der Landesbetrieb hat regelmäßig als zuständige Stelle im Land Brandenburg die Vermessungsinstrumente der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu prüfen und gegebenenfalls zu justieren, zu kalibrieren bzw. zu reparieren. Darüber hinaus kann das Kalibrierungszentrum von Dritten gegen Entgelt genutzt werden.

(2) Das Leistungsangebot wird in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

(3) Zu den oben genannten Aufgaben gehören auch

a) in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Vertretung des Landes in länderübergreifenden Fachgremien;

b) Beratungstätigkeiten und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Landesbetrieb Arbeiten für Dritte im In- und Ausland übernehmen, sofern hierdurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung, insbesondere die auf Rechtsnorm beruhenden Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird.

(5) Neben den vorgenannten Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde den Landesbetrieb im Einzelfall mit besonderen Projekten beauftragen.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Aufgabenerledigung

(1) Die Aufgaben sind insbesondere auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Verteidigung und der Forschung abzustellen und ständig dem Fortschritt der geodätischen und kartographischen Wissenschaft und Technik anzupassen. Die Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landkartenwerke und der Geobasisdaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.

(2) Für den Landesbetrieb gelten die für die Vermessungs- und Katasterverwaltung maßgeblichen Vorschriften. Ebenso gelten die Regelungen, die das Ministerium des Innern für die Zusammenarbeit innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes, mit den Dienststellen des Bundes sowie der Vermessungsverwaltungen der anderen Bundesländer und der europäischen Staaten getroffen hat.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Landesbetrieb das wirtschaftlich günstigste Verfahren zu wählen.

(4) Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben die Anwendung von Zwangsmitteln oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zulässt, ist der Landesbetrieb berechtigt, die entsprechenden Verfahrensschritte durchzuführen.

(5) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt dem Geschäftsführer. Er kann im Geschäftsverkehr seine Amtsbezeichnung führen.

(2) Er führt den Landesbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch diese Geschäftsanweisung oder Rechtsnorm etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Land Brandenburg in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ abgegeben.

(3) Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Er ist auch Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den für das frühere Landesvermessungsamt hierzu ergangenen Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.

(4) Er entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer sowie entsprechende beamten- und disziplinarrechtliche Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 3 einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 Personalvertretungsgesetz wird von ihm wahrgenommen.

(5) Seine Vertretung obliegt einem hierzu bestimmten Abteilungsleiter des Landesbetriebes.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Aufsicht

(1) Der Landesbetrieb untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde schließt mit dem Landesbetrieb für die Aufgabenbereiche gemäß § 2 periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflicht ab. Sie kann darüber hinaus Weisungen erteilen und hat ein Recht auf Auskunft und Prüfung.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsanweisung;
- b) Genehmigung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses;
- c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan;
- d) Bestätigung des Jahresabschlusses;
- e) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Vertretung;
- f) Ernennung und Versetzung von Beamten, die Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(4) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des Ministeriums der Finanzen gemäß § 65 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-O bzw. BAT,
- c) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
- d) Einrichtung und Auflösung von Betriebsstellen.

III. Wirtschaftsführung

§ 6 Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Besonderheit des Landesbetriebes nach § 26 LHO Abweichungen erfordert.

(2) Der Landesbetrieb erbringt seine Aufgaben auf der Grundlage der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Servicevereinbarungen und Aufträge gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Dabei soll die Einheitlichkeit der Entgelte im Bundesgebiet gewahrt bleiben. Einzelheiten der Auftragserteilung und -abwicklung werden vom Landesbetrieb in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der Landesbetrieb führt ein Leistungs- und Entgeltverzeichnis.

§ 7 Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb legt der Aufsichtsbehörde zu einem vorgegebenen Termin jährlich den Entwurf eines Wirtschaftsplanes, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht besteht, sowie die Angaben zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes vor.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) In der Stellenübersicht sind Angestellte und Arbeiter nach Vergütungs- und Lohngruppen auszuweisen. Beamte sind gemäß den Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 8 Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die Stellenübersicht ist für die Planstellen verbindlich.

(3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn Mehreinnahmen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan jeweils veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar. Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und Erneuerung können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres. Bei zu

erwartenden Mindererträgen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(5) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(6) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der Landesbetrieb berechtigt, ein Girokonto bei der Landeszentralbank Berlin-Brandenburg einzurichten.

§ 9

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Inventarverzeichnis haben den handelsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit sie nach Sinn und Zweck des Landesbetriebes auf diesen übertragbar sind.

(3) Vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und Sonderprüfungen anordnen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff LHO bleiben unberührt.

§ 10

Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.